



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation

1.1 Der Verein führt den Namen :

PFAD für Kinder

Pflege- und Adoptivfamilien – Landesverband Hessen e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel/Ts. Er ist unter der Nummer 1058 beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein kann sich einem Dachverband anschließen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2.3 Ziel des Vereins ist es landesweit:

- das Wohl von Pflege- und Adoptivkindern zu verwirklichen
- Entwicklungen im Pflege- und Adoptivkinderbereich mitzugestalten
- Bedingungen für Pflege- und Adoptivkinder zu verbessern
- die Arbeit von Pflege- und Adoptivfamilien in der Gesellschaft aufzuwerten.

2.4 Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- Hilfe bei der Gründung von Vereinigungen im Pflegekinder- und Adoptionsbereich leisten und deren Zusammenarbeit fördern,
- Weitergabe von Informationen und Weiterbildung für Betroffene, Institutionen und Verbände sowie gleichgesinnte Organisationen auf Landesebene,
- Interessenvertretung für örtliche Gruppen und Vereinigungen, Einbringung von Praxiserfahrung und Mitwirkung in gesetzgebenden und sozialpolitischen Gremien

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder können volljährige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen aufgenommen werden.

Wird ein Verein aufgenommen, können seine einzelnen Vereinsmitglieder entscheiden, dass sie ausschließlich Ortsvereinsmitglieder bleiben wollen.

3.2 Als fördernde Mitglieder können jurist. und vollj. nat. Personen, sowie nicht eingetragene Vereine aufgenommen werden.

3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.4 Pflege- und Adoptiveltern einer Familie werden unter einem Namen geführt, sie zahlen einen Beitrag.

3.5 Die Mitgliedschaft im Landesverband ist in der jeweiligen Mitglieds-Vereins-Satzung festzuschreiben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftl. Erklärung gegenüber dem Vorstand, wenn diese spätestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegt;
- b. mit dem Tod der nat. Person;
- c. durch Auflösung der jur. Person oder des nicht eingetr. Vereins
- d. durch Ausschluss aus dem Verein



- e. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht gezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Vereinsvermögen

- 5.1 Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 5.2 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5.3 Wird ein Vereinsmitglied als Arbeitnehmer für den Verein tätig, so darf das für seine Tätigkeit gezahlte Entgelt das eines vergleichbaren Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst nicht überschreiten.
Den Mitgliedern des Vorstandes werden die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.
- 5.4 Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins je zur Hälfte dem Verein "Der Paritätische Landesverband Hessen" und der "Pflege-Adoptiv-Familien-Stiftung" übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verband durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von den Vereinen eine Umlage und von den Einzelmitgliedsfamilien / Einzelmitgliedern einen Beitrag.
- 7.2 Die Höhe von Umlage und Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.3 Einzelmitglieder: Neuanmeldungen sind jederzeit möglich. Der Beitrag ermäßigt sich für eine Mitgliedschaft ab dem 1.7. eines Jahres um 50%. Der Beitrag ist jeweils zahlbar zum 1.3. und bei Anmeldung zum 1.7. spätestens zum 1.9. eines jeden Jahres. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats für den Mitgliedsbeitrag erfolgt keine zusätzliche Vorab-Information zum Abbuchungstermin am 01.03. bzw 01.09. bzw. dem darauffolgenden Werktag eines jeden Jahres.
- 7.4 Vereine: die Umlage ermäßigt sich für eine Mitgliedschaft ab dem 1.7. eines Jahres um 50%. Die Umlage ist jeweils zahlbar zum 1.3. und bei Anmeldung zum 1.7. spätestens zum 1.9. eines jeden Jahres. Jeweils zum 31.12. eines Jahres ist eine Schlußmeldung mit Schlußabrechnung – falls erforderlich – zu erstellen.
Die Umlage ist pro gemeldeter Mitgliedsfamilie des Vereins zu zahlen. Zu melden sind zumindest Mitgliedsfamilien mit minderjährigen Pflege- und Adoptivkindern.
- 7.5 Ist der Landesverband einer Dachorganisation angeschlossen, erhält jede Mitgliedsfamilie die jeweilige Verbandsinformationsschrift.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung tritt mind. einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung. Die Delegierten der örtl. Vereine und Gruppen haben sich vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Bescheinigungen auszuweisen.
- 9.2 Ferner ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 9.3 Die Mitgliedervers. ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und / oder zu ergänzen, Ausnahme: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- 9.4 Bei Wahlen und Abstimmungen haben die örtlichen Vereine und Gruppen pro angefangene 10 Mitglieder 1 Stimme. Maßgebend hierfür ist der Mitgliederstand am 1. März des laufenden Jahres. Jede/r Delegierte kann höchstens 5 Stimmen vertreten. Die Delegierten der örtlichen Vereine und Gruppen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Untergliederung durch Mehrheitswahl bestimmt. (Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.)
- 9.5 Stimmrechte können nur wahrgenommen werden, wenn die Umlage / der Beitrag zum 1. März des laufenden Jahres an den Landesverband gezahlt wurde.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren,
 - Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen, die innerhalb des Vereins keine weitere Funktion ausüben dürfen, für die Dauer von 2 Jahren,
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen eines Dachverbandes für 1 Jahr,
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Umlagen und Beiträge,
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
eingereichte Anträge
Vereinsausschlüsse
Satzungsänderungen
die Vereinsauflösung

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 10.2 Bei Wahlen wird die Versammlung von einem nicht dem amtierenden Vorstand angehörenden Wahlleiter geleitet.
- 10.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Auf Antrag eines Delegierten wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Beratung und Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.4 Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen möglich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen TOP hingewiesen wurde.



- 10.5 Über Anträge an die Mitgliederversammlung und über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist den Vereinen, Personenvereinigungen und Einzelmitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Es gilt nach vier Wochen ab Versanddatum als genehmigt, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. der / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem / der Schatzmeister/ in
 - d. dem / der Schriftführer/ in
 - e. bis zu drei BeisitzerInnen
- 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zu § 11.1. a.bis d. Genannten. Zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes, darunter die/ der Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.3 Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Er beschließt in einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wobei davon mindestens zwei BGB-Vorstandsmitglieder sein müssen. Bei Stimmgleichheit gilt Ablehnung.
- 11.4 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Angestellte des Bundes-/Landesverbandes oder eines Ortsvereins dürfen kein Vorstandsamt annehmen.
- 11.5 Aufgaben des Vorstands:
- a. Führung der Geschäfte
- Der Vorstand kann für
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Satzungsänderungen aus formalen Gründen kann der Vorstand von sich aus beschließen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
 - f. Benennung der Teilnehmer/innen für Sitzungen eines Dachverbandes
- 11.6 Amtsdauer:
Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder zu § 11.1 für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist durch Beschluss der MV möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vierfünftel der Delegiertenstimmen beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2013 beschlossen. Die Satzung vom 14. Mai 2011 ist hiermit ungültig.